



Lotterie- und Sportfondsgesetz

A. Entwicklungen auf Bundesebene

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 11. März 2012 haben Volk und Stände den neuen Verfassungsartikel über die Geldspiele (Art. 106 BV) angenommen. Danach haben die Kantone sicherzustellen, dass die Reinerträge aus Geldspielen und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden (Art. 106 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 3 Bst. a und b BV).

Am 21. Oktober 2015 hat der Bundesrat den Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) samt dazugehöriger Botschaft zuhanden der Bundesversammlung verabschiedet (BBI 2015, 8535 [Entwurf]; BBI 2015, 8387 [Botschaft]). Der Entwurf regelt die Zulässigkeit von Geldspielen und deren Durchführung sowie die Verwendung der Spielerträge (Art. 1 Abs. 1 E-BGS).

Geregelt wird unter anderem die Verwendung der Reingewinne aus sogenannten Grossspielen (Art. 122–125 E-BGS). Dabei handelt es sich um «Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden» (Art. 3 Bst. e E-BGS). Die Regelung umfasst im Einzelnen folgende Bestimmungen:

Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke (Art. 122 E-BGS):

Die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten sind von den Kantonen vollumfänglich für «gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport» zu verwenden (Art. 122 Abs. 1 E-BGS). Der Reingewinn entspricht der Gesamtsumme der Spieleinsätze und des Finanzergebnisses abzüglich der ausbezahlten Spielgewinne, der Kosten für die Geschäftstätigkeit, einschliesslich der Abgaben zur Deckung der im Zusammenhang mit dem Geldspiel entstehenden Kosten wie Aufsicht und Präventionsmassnahmen sowie der Aufwände zur Bildung von angemessenen Reserven und Rückstellungen (Art. 122 Abs. 2 E-BGS). Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen (Art. 122 Abs. 3 E-BGS). Die Reingewinne aus Geschicklichkeitsspielen unterliegen demgegenüber keiner Zweckbindung (Art. 122 Abs. 4 E-BGS).

Nach der Botschaft ist der Begriff «gesetzliche Verpflichtungen» in einem engen Sinn zu verstehen: Es handle sich dabei um Aufgaben, die der öffentlichen Hand vom Gesetz (Kantons- oder Bundesrecht) auferlegt würden. Darunter fielen z. B. der Bau von Schulen oder Spitälern oder die Sozialhilfe für hilfsbedürftige Personen. Es gehe dabei in der Regel um Bereiche, die von staatlichen Stellen betreut würden. Nicht gemeint seien Bereiche, in denen die Gemeinwesen von Gesetzes wegen die Wahl hätten, ob und in welchem Umfang sie tätig würden. Dabei gehe es etwa um die Unterstützung eines Projekts oder einer Einrichtung in den Bereichen der Sport- oder der Kulturförderung. In der Regel unterstütze der Staat in diesen Bereichen die Tätigkeit Dritter. In solchen Fällen sei die Gewährung von Beiträgen aus dem Lotteriefonds grundsätzlich nicht problematisch. Jedoch müsse die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen grundsätzlich mit dem

ordentlichen Budget des betreffenden Gemeinwesens finanziert werden und nicht aus dem Lotteriefonds (Botschaft, S. 8493 f.).

Solange die Verwendung der Lotteriegelder im Rahmen gemeinnütziger Zwecke erfolge, solle die heutige Praxis der Kantone allerdings nicht grundlegend infrage gestellt werden. Die in Art. 122 Abs. 3 E-BGS verankerte Einschränkung solle mit anderen Worten restriktiv ausgelegt werden. So dürfe ein Kanton zwar den Bau einer Schule nicht über den Lotteriefonds finanzieren, er könnte ihn aber für die Finanzierung einer besonderen Ausrüstung für die Schule, zum Beispiel für ein Hightech-Klassenzimmer, beanspruchen. Desgleichen dürfe ein Kanton im Gesundheitswesen nicht zur Finanzierung der Betriebskosten eines Spitals auf den Lotteriefonds zurückgreifen, es sei hingegen z. B. denkbar, gewisse zu Hause erbrachte Pflegeleistungen über den Lotteriefonds zu finanzieren, etwa wenn solche Leistungen von einer Stiftung erbracht würden (Botschaft, S. 8494).

Getrennte Rechnung (Art. 123 E-BGS):

Die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten dürfen nicht in die Staatsrechnung der Kantone einfließen. Sie sind gesondert zu verwalten (Art. 123 Abs. 1 E-BGS), müssen mithin einem separaten Fonds zugewiesen werden. Nach der Botschaft können die Kantone im Übrigen frei festlegen, wie sie diese Gelder verwalten möchten. So spreche beispielsweise nichts gegen die Gründung von öffentlich-rechtlichen Stiftungen, um die Gelder zu verwalten (Botschaft, S. 8494). Die Veranstalterinnen haben ihre Reingewinne denjenigen Kantonen abzuliefern, in denen die Lotterien und Sportwetten durchgeführt wurden (Art. 123 Abs. 2 E-BGS).

Gewährung von Beiträgen (Art. 124 E-BGS):

Die Kantone haben die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen, das Verfahren und die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen «in rechtsetzender Form» zu regeln (Art. 124 Abs. 1 E-BGS). Nach der Botschaft müssen die Kantone das Gewährungsverfahren und die Gewährungskriterien «in einem Gesetz im materiellen Sinn regeln, mit anderen Worten in Form einer Rechtsnorm, die beispielsweise in einem Gesetz, einer Verordnung oder einem Dekret enthalten ist». Eine blosser Weisung (Verwaltungsverordnung) sei hingegen nicht ausreichend (Botschaft, S. 8494).

Entsprechend dem Grundsatz der Organisationsautonomie der Kantone könnten diese selbst entscheiden, welche Stelle für die Gewährung zuständig sei. Sie könnten z. B. eine politische Behörde wie die Kantonsregierung damit betrauen. Bei einer solchen Organisationsform bestehe jedoch die Gefahr von Interessenkonflikten. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, müssten die betreffenden Kantone eine angemessene und wirksame Aufsicht über die Entscheide zur Gewährung von Beiträgen schaffen (z. B. durch die Finanzkontrolle) und gemäss Art. 125 E-BGS die Transparenz des Verfahrens gewährleisten. Aus demselben Grund sei es «vorzuziehen», dass es sich bei der für die Prüfung der Gesuche zuständigen Behörde um eine Stelle ausserhalb der Verwaltung handle oder zumindest um eine Stelle, die eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber den politischen Behörden aufweise. Unabhängig von der Organisationsform, welche die Kantone wählten, müssten sie sicherstellen, dass die Gewährungsstelle von den

Veranstalterinnen unabhängig sei. Dies bedeute insbesondere, dass eine Person, die in der Gewährungsstelle sitze, keine Funktion in der Zulassungsinstanz oder den Organen der Lotteriegesellschaften innehaben dürfe (keine Doppelmandate) (Botschaft, S. 8495).

Ein Beitrag kann sodann nur gewährt werden, wenn die Gesuchstellerin «hinreichend begründet», dass sie die Kriterien erfüllt (Art. 124 Abs. 2 E-BGS). Bei der Gewährung der Beiträge haben die zuständigen Stellen auf eine «möglichst rechtsgleiche Behandlung» der Gesuche zu achten (Art. 124 Abs. 3 E-BGS).

Das Bundesrecht begründet keinen Anspruch auf die Gewährung eines Beitrags (Art. 124 Abs. 4 E-BGS). Nach der Botschaft hält diese Bestimmung fest, dass Art. 124 Abs. 2 und 3 E-BGS «keinesfalls ein Recht zur Einsprache» gegen Gewährungsentscheide begründen. Den Kantonen bleibe es jedoch unbenommen, selbst ein Rechtsmittel gegen diese Entscheide vorzusehen (Botschaft, S. 8495).

Die Kantone können einen Teil der Reingewinne für interkantonale und nationale gemeinnützige Zwecke verwenden (Art. 124 Abs. 5 E-BGS).

Transparenz der Mittelverteilung (Art. 125 E-BGS):

Die zuständigen Stellen nach Art. 124 E-BGS müssen in geeigneter Form offenlegen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben (Art. 125 Abs. 1 E-BGS). Sie müssen zudem jährlich die Rechnung veröffentlichen (Art. 125 Abs. 2 E-BGS).

B. Ausgangslage im Kanton

Der Lotteriefonds und der Sportfonds des Kantons Zürich sind im kantonalen Recht heute nur in zwei knapp gehaltenen Bestimmungen des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG; LS 611) geregelt (§§ 61 und 62 CRG).

Gemäss § 61 CRG führt der Kanton einen Lotteriefonds (Abs. 1). Dieser wird aus Erträgen der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie («Swisslos») gespeisen (Abs. 2). Der Regierungsrat entscheidet über Ausgaben bis Fr. 500 000 pro Vorhaben und insgesamt 20 Mio. Franken pro Jahr (Abs. 3). Der Kantonsrat entscheidet über Ausgaben von mehr als Fr. 500 000 pro Vorhaben abschliessend (Abs. 4).

Gemäss § 62 CRG führt der Kanton einen Sportfonds (Abs. 1). Dieser wird aus Gewinnanteilen der Sport-Toto-Gesellschaft sowie 30% (seit 1. Januar 2016; vorher 21%) des Ertragsanteils der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie («Swisslos») gespeisen (Abs. 2). Die Mittel werden vom Regierungsrat für die Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports verwendet (Abs. 3).

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR; LS 172.11) weist den Lotteriefonds dem Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion und den Sportfonds dem Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion zu (Anhang 1 lit. C Ziff. 8 und lit. B Ziff. 11 VOG RR). Nach der Organisationsverordnung der Finanzdirektion vom 8. Dezember 2015 (OV FD; LS

172.110.3) ist innerhalb der Finanzdirektion das Generalsekretariat für den Lotteriefonds zuständig (Anhang Ziff. 8 OV FD). Nach der Verordnung über das Sportamt und die Sportkommission vom 3. November 1999 (LS 410.8) obliegt die Bearbeitung der Belange des Sportfonds innerhalb der Sicherheitsdirektion dem Sportamt (§ 2 lit. d Verordnung über das Sportamt und die Sportkommission).

Die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (LS 553.3), welcher der Kanton Zürich angehört, enthält einige weitere Bestimmungen zum Thema (Art. 24–28). Danach errichtet jeder Kanton einen Lotterie- und Wettfonds, wobei die Kantone separate Sportfonds führen können (Art. 24 Abs. 1). Die Lotterieveranstalterinnen liefern ihre Reinerträge in die Fonds jener Kantone, in denen die Lotterien und die Wetten durchgeführt worden sind (Art. 24 Abs. 2). Die Kantone können einen Teil der Reinerträge vor der Verteilung in die kantonalen Fonds für nationale gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwenden (Art. 24 Abs. 3). Die Kantone bezeichnen die für die Verteilung der Mittel aus den Fonds zuständige Instanz (Art. 25). Sie bestimmen die Kriterien, welche die Verteilinstanz für die Unterstützung gemeinnütziger und wohltätiger Projekte anwenden muss (Art. 26). Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus den Fonds (Art. 27). Die für die Verteilung zuständige Instanz veröffentlicht jährlich einen Bericht mit den Namen der aus den Fonds Begünstigten, der Art der unterstützten Projekte und der Rechnung der Fonds (Art. 28).

Alle weiteren Fragen im Zusammenhang mit dem Lotteriefonds und dem Sportfonds, wie insbesondere die Kriterien zur Gewährung von Beiträgen, sind im Kanton Zürich heute durch Beschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie durch verwaltungsinterne Richtlinien geregelt. Im Vordergrund stehen dabei die im Internet veröffentlichten Fondsrichtlinien des Lotteriefonds.

C. Handlungsbedarf des Kantons

Nach dem Entwurf des Bundesrates für ein neues Geldspielgesetz müssen die Kantone die Stellen, die für die Verteilung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zuständig sind, sowie das Verfahren und die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen «in rechtsetzender Form», d. h. durch Gesetz oder Verordnung, regeln (Art. 124 Abs. 1 E-BGS; vgl. Abschnitt A. vorne). Während die zuständigen Stellen heute auf Verordnungsstufe festgelegt sind (Generalsekretariat der Finanzdirektion und Sportamt), trifft dies für das Gewährungsverfahren und die Gewährungskriterien nicht zu (vgl. Abschnitt B. vorne). Es ist deshalb eine entsprechende Regelung zu erlassen. Für den Lotteriefonds muss diese Regelung (mindestens in ihren Grundzügen) auf Gesetzesstufe erfolgen, weil im Kanton Zürich der Kantonsrat über die Verwendung der Lotteriefondsmittel mitbestimmt (§ 61 Abs. 4 CRG) und der Regierungsrat das Verfahren und die Kriterien, die der Kantonsrat anzuwenden hat, mangels gesetzlicher Grundlage nicht auf Verordnungsstufe regeln kann. Für den Sportfonds ist hingegen auch eine Regelung auf Verordnungsstufe denkbar, weil der Regierungsrat für die Verwendung der Sportfondsmittel abschliessend zuständig ist (§ 62 Abs. 3 CRG).

D. Mögliche Lösungen

Bei der geschilderten Ausgangslage (vgl. Abschnitt C. vorne) bestehen im Wesentlichen zwei Regelungsvarianten:

Lotterie- und Sportfondsgesetz:

Es könnte ein Lotterie- und Sportfondsgesetz mit gemeinsamen Grundsätzen für beide Fonds erlassen werden, wobei §§ 61 und 62 CRG ersatzlos aufgehoben würden. Für Lotteriefonds und Sportfonds wären diesfalls gestützt auf das Lotterie- und Sportfondsgesetz getrennte Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe zu erlassen.

Lotteriefondsgesetz:

Es könnte ein Lotteriefondsgesetz für den Lotteriefonds erlassen werden, wobei § 61 CRG ersetzt würde und § 62 CRG als Grundlage für den Sportfonds bestehen bliebe. Für Lotteriefonds und Sportfonds wären diesfalls getrennte Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe zu erlassen, für den Lotteriefonds gestützt auf das Lotteriefondsgesetz und für den Sportfonds gestützt auf § 62 CRG.

Bei beiden Varianten dienen die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe in erster Linie dazu, die im Gesetz enthaltenen grundlegenden Kriterien zur Verteilung der Mittel zu präzisieren und zu ergänzen. Die Lotteriefondsverordnung soll vom Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion erlassen werden, die Sportfondsverordnung auf Antrag der Sicherheitsdirektion.

Diese Gelegenheit sollte sodann dazu genutzt werden, auch die anderen wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Lotteriefonds und dem Sportfonds in rechtsetzender Form, d. h. auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe, zu regeln. Schliesslich wird unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit zu prüfen sein, ob auch nach Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes ein Mitglied des Regierungsrates den Organen der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie («Swisslos») und der Sport-Toto-Gesellschaft angehören soll.

E. Gewählte Lösung

Nach dem Willen des kantonalen Verfassungsgebers sind alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in der Form des Gesetzes zu erlassen, weniger wichtige dagegen in der Form der Verordnung (Art. 38 Abs. 1 und 2 KV). Demgemäss sind auch die gesetzlichen Regelungen über den Lotteriefonds auf das Grundsätzliche zu beschränken. Eine solche Grundsatzregelung für den Lotteriefonds kann aber weitestgehend auch auf den Sportfonds erstreckt werden, zumal es bei beiden Fonds um die Verwendung von Lotteriegeldern für gemeinnützige Zwecke geht. Die nötigen Differenzierungen (z. B. hinsichtlich der Kriterien für die Verteilung der Mittel) können vorwiegend auf Verordnungsstufe vorgenommen werden, indem für den Lotteriefonds und den Sportfonds getrennte Verordnungen erlassen werden.

Es drängt sich daher auf, ein Lotterie- und Sportfondsgesetz mit gemeinsamen Grundsätzen für beide Fonds zu erlassen.

F. Aufbau und Inhalt des Lotterie- und Sportfondsgesetzes

Für das Lotterie- und Sportfondsgesetz drängt sich aufgrund der zu regelnden Fragen und der Gebräuche zur Gestaltung von Erlassen in etwa die folgende Gliederung auf:

1. Teil: Fonds

- § 1. Bestand
- § 2. Zweck
- § 3. Mittel
- § 4. Verwaltung
- § 5. Aufsicht

2. Teil: Beiträge

A. Voraussetzungen

§ 6.

B. Gewährung

- § 7. Gesuch
- § 8. Vorprüfung
- § 9. Prüfung
- § 10. Entscheid
- § 11. Genehmigung
- § 12. Änderungen

C. Auszahlung und Rückerstattung

§ 13.

D. Auskunft und Berichterstattung

§ 14.

E. Verfahren und Rechtsschutz

§ 15.

F. Strafbestimmungen

- § 16. Unrichtige oder unvollständige Angaben
- § 17. Verletzung von Mitwirkungspflichten
- § 18. Nichterfüllung von Auflagen
- § 19. Zweckentfremdung von Beiträgen
- § 20. Gemeinsame Bestimmungen

3. Teil: Schlussbestimmungen

- § 21. Ausführungsrecht
- § 22. Änderung bisherigen Rechts
- § 23. Übergangsbestimmungen

Inhaltlich sollen die bestehenden, bewährten Strukturen und Abläufe des Lotteriefonds und des Sportfonds (beispielsweise bei der Prüfung von Gesuchen) so weit als möglich beibehalten werden. Die Mittelzuweisungen zugunsten der Kultur und des Denkmalschutzes, die bisher jeweils durch Beschluss des Kantonsrates erfolgt sind, sollen aufgrund ihres langjährigen Bestehens und ihres Umfangs im Gesetz verankert werden; diese Mittel sollen in eigene Fonds fließen. Die Fonds sollen auch weiterhin nicht über

eine eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. als Stiftung oder Anstalt) verfügen. Ein Anspruch auf die Gewährung von Beiträgen soll nach wie vor ausgeschlossen sein.

Über die konkreten Anteile der einzelnen Fonds wird nach Abschluss der Vernehmlassung im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen sowie der in Auftrag gegebenen Studie zur Finanzierung der Kulturförderung zu befinden sein. Mit Bezug auf den Kulturfonds wird dabei einerseits zu beachten sein, dass der Kulturfonds grundsätzlich auch für Investitionsbeiträge an Kulturinstitutionen zuständig sein soll (während die Fachstelle Kultur heute aus den Lotteriegeldern, die ihr übertragen werden, nur Projekt- und Betriebsbeiträge leistet). Andererseits wird zu beachten sein, dass die hohen Beträge, die der Fachstelle Kultur heute zugewiesen werden, dem Abbau des Lotteriefondsvermögens dienen (vgl. Vorlage 5125) und deshalb nicht unbefristet weiter ausgerichtet werden können. Der Umfang der Kulturförderung ist in den vergangenen Jahren stark angewachsen. Von 2005 bis 2015 stieg der jährliche Gesamtbetrag der Betriebs- und Projektbeiträge der Fachstelle Kultur (ohne den Betriebsbeitrag an das Opernhaus) um 72%, d. h. von 9,9 auf 17,1 Mio. Franken. Er wird gemäss Vorlage 5125 noch bis maximal 23 Mio. Franken ansteigen und kann so nicht aus Lotteriefondsmitteln gehalten werden.

Die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe sollen insbesondere den Mindest-Sollbestand und die Verwaltung der Fonds regeln, die im Gesetz enthaltenen grundlegenden Kriterien zur Gewährung von Beiträgen ergänzen sowie die Anforderungen an Form und Inhalt von Beitragsgesuchen festlegen. Der Regierungsrat soll zu diesem Zweck für jeden Fonds eine Verordnung erlassen, welche die bisherigen Richtlinien ablöst.

Mit dem Erlass des Lotterie- und Sportfondsgesetzes können die bisherigen Bestimmungen zum Lotteriefonds und zum Sportfonds (§§ 61 und 62 CRG) aufgehoben werden.

G. Weiteres Vorgehen

Das Lotterie- und Sportfondsgesetz soll gleichzeitig mit dem neuen Geldspielgesetz des Bundes (oder innerhalb der dafür gegebenenfalls vorgesehenen Frist) in Kraft treten können. Die Gesetzgebungsarbeiten auf kantonaler Ebene sind deshalb parallel zu denjenigen des Bundes voranzutreiben. Sollte die Bundesversammlung am Entwurf des Bundesrates noch Änderungen vornehmen, wären diese zu berücksichtigen. Nachdem der Ständerat die massgeblichen Bestimmungen ohne Änderung verabschiedet hat, ist dies aber eher weniger wahrscheinlich.

Es wird deshalb zum vorliegenden Vorentwurf mit erläuterndem Bericht, den die Finanzdirektion im Auftrag des Regierungsrates erstellt hat (vgl. RRB Nr. 749/2016), eine Vernehmlassung mit der ordentlichen Frist von drei Monaten durchgeführt.

Nach der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen soll eine Gesetzesvorlage mit Weisung ausgearbeitet werden, die der Regierungsrat vor Ende 2017 zuhanden des Kantonsrates verabschieden kann.

H. Nähere Erläuterungen zum Vorentwurf

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) (vom 9. Januar 2006)	Lotterie- und Sportfondsgesetz (LSFG) (vom) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der Finanzkommission vom (...), <i>beschliesst:</i>	Das Lotterie- und Sportfondsgesetz sieht neben dem (allgemeinen) Lotteriefonds und dem Sportfonds auch einen Kulturfonds und einen Denkmalpflegefonds vor. Um den Titel kurz zu halten, soll das Gesetz dennoch «Lotterie- und Sportfondsgesetz» genannt werden. Das ist auch deshalb gerechtfertigt, weil alle vorgesehenen Fonds der Verwaltung der Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten dienen (vgl. § 1 Abs. 1).
F. Lotteriefonds und Sportfonds § 61. <i>Lotteriefonds</i> § 62. <i>Sportfonds</i>	I. Es wird folgendes Gesetz erlassen: 1. Teil: Fonds § 1. <i>Bestand</i> ¹ Der Kanton führt zur Verwaltung der Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten a. einen Lotteriefonds, b. einen Sportfonds, c. einen Kulturfonds, d. einen Denkmalpflegefonds. ² Die Fonds verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit. ³ Sie werden gesondert verwaltet und führen eine eigene Rechnung.	Der Existenzzweck der Fonds, d. h. die Verwaltung der Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten, soll in Anlehnung an den Entwurf des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele (Art. 123 Abs. 1 E-BGS) ausdrücklich festgehalten werden. Der Kanton soll auch weiterhin einen Lotteriefonds und einen Sportfonds führen. Weitere Fonds sollen für diejenigen Bereiche bestehen, denen schon seit langem in grossem Umfang Lotteriegelder zugewiesen werden, d. h. für die Kultur und den Denkmalschutz. Die übrigen Bereiche sollen aus dem «allgemeinen» Lotteriefonds unterstützt werden. Es soll daher neu ein Kulturfonds geschaffen werden. Der bereits bestehende Denkmalpflegefonds soll gesetzlich verankert werden. Für die Fonds sollen auch weiterhin keine eigenen juristischen Trägerschaften (z. B. Stiftungen oder Anstalten) geschaffen werden. Dies ist nach dem Entwurf des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele weiterhin möglich. Die Fonds sollen wie bisher innerhalb der kantonalen Verwaltung gesondert verwaltet werden. Diese Lösung mindert den Verwaltungsaufwand und hat sich bewährt.
¹ Der Kanton führt einen Lotteriefonds. (§ 61)		
¹ Der Kanton führt einen Sportfonds. (§ 62)		

Geltendes Recht
Vorentwurf
Erläuterungen

§ 2. Zweck

¹ Die Mittel des Lotteriefonds werden für gemeinnützige Zwecke aller Art verwendet, in den Bereichen der anderen Fonds jedoch nur dann, wenn ein Vorhaben deren Leistungsfähigkeit übersteigt.

² Die Mittel der anderen Fonds werden für gemeinnützige Zwecke in denjenigen Bereichen verwendet, die der Bezeichnung des Fonds entsprechen.

³ Die Mittel werden vom Regierungsrat für die Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports verwendet. (§ 62)

³ Die Kosten der Verwaltung können den Fonds belastet werden.

Der Lotteriefonds soll wie bisher gemeinnützigen Zwecken aller Art dienen (z. B. in den Bereichen Soziales, Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gesundheit und Bildung). In den Bereichen der anderen Fonds (d. h. Sport, Kultur und Denkmalpflege) sollen seine Mittel jedoch nur dann zum Einsatz kommen können, wenn ein Vorhaben die Leistungsfähigkeit dieser Fonds übersteigt. Der Regierungsrat kann auf Verordnungsstufe näher regeln, wann dies der Fall ist. Wie bisher soll der Lotteriefonds (wie auch die anderen Fonds) grundsätzlich auch gemeinnützige Vorhaben staatlicher Stellen unterstützen können.

Der Verwendungszweck der anderen Fonds soll sich auf den in ihrer Bezeichnung genannten Bereich beschränken.

Der Verwendungszweck des Sportfonds wird insofern etwas erweitert, als er nicht mehr nur die Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports umfasst.

Der Verwendungszweck des Kulturfonds umfasst nebst Projekt- und Betriebsbeiträgen auch Investitionsbeiträge zugunsten von Kulturinstitutionen. Die heutige Mittelzuweisung an die Fachstelle Kultur erfolgt hingegen nur «für die Freien Kulturkredite des Regierungsrates und für die Zusprechung wiederkehrender Betriebsbeiträge zugunsten ausgewählter Kulturinstitutionen» (vgl. Vorlage 5125). Zu beachten ist dabei jedoch, dass Vorhaben, welche die Leistungsfähigkeit des Kulturfonds übersteigen, nach der neu vorgeschlagenen Regelung grundsätzlich (d. h. soweit Mittel verfügbar sind, die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind und der Regierungsrat einen Beitrag bewilligt) aus dem Lotteriefonds finanziert werden können (vgl. § 2 Abs. 1); zudem kann der Regierungsrat vorsehen, dass dem Kulturfonds weitere Mittel (Staatsmittel oder Drittmittel) zugewiesen werden (vgl. § 3 Abs. 2). Dadurch kann der Druck auf den Kulturfonds bei Bedarf abgemildert werden.

Der Verwendungszweck des Denkmalpflegefonds richtet sich im Wesentlichen nach der bisherigen Zweckumschreibung (vgl. Vorlage 5125: «für die Gewährung von Beiträgen an Erhaltungs- und Pflegemassnahmen und für die Zusprechung wiederkehrender Betriebsbeiträge zugunsten ausgewählter kulturhistorischer Organisationen und Projekte sowie für Rettungsgrabungen»).

Es soll auch weiterhin möglich bleiben, die Verwaltungskosten den jeweiligen Fonds zu belasten.

Geltendes Recht
Vorentwurf
Erläuterungen

² Der Fonds wird aus Erträgen der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie gespeisen. (§ 61)

² Der Fonds wird aus Gewinnanteilen der Sport-Toto-Gesellschaft sowie 30 Prozent des Ertragsanteils der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie gespeisen. (§ 62)

§ 3. *Mittel*

¹ Den Fonds werden die folgenden Anteile am Gewinnanteil des Kantons aus der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie zugewiesen:

- a. dem Lotteriefonds: 40 Prozent,
- b. dem Sportfonds: 30 Prozent,
- c. dem Kulturfonds: 20 Prozent,
- d. dem Denkmalpflegefonds: 10 Prozent.

Im Jahr 2006 übernahm die Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie («Swisslos») von der Sport-Toto-Gesellschaft die Bewilligungen zur Durchführung von Sportwetten. Seither erhalten die Kantone ihre Gewinnanteile aus den Sportwetten zusammen mit den Gewinnanteilen aus den übrigen Lotterien von Swisslos. Der Gewinnanteil aus den Sportwetten muss deshalb nicht mehr gesondert erwähnt werden.

Die Verteilung des kantonalen Swisslos-Gewinnanteils auf die verschiedenen Fonds soll neu auf Gesetzesstufe erfolgen, da es sich dabei um eine grundlegende Regelung handelt. Die bisher praktizierte befristete Mittelzuweisung durch Beschlüsse des Kantonsrates (vgl. zuletzt Vorlagen 5125 und 5144) wird damit hinfällig (vgl. Ziff. III). In den Bereichen Kultur und Denkmalschutz soll der Übergang zur neuen Regelung mit einer Übergangsbestimmung abgedeckt werden (vgl. § 23 Abs. 2). Aufgrund der gesetzlichen Mittelzuweisung wird es in den Bereichen Kultur und Denkmalpflege neu möglich sein, nicht ausgeschöpfte Mittel auf das nächste Jahr zu übertragen. Das mindert den Druck, die Mittel in jedem Jahr möglichst vollständig auszuschöpfen, und erleichtert es den zuständigen Stellen, Schwankungen auszugleichen.

Über die konkreten Anteile der einzelnen Fonds wird nach Abschluss der Vernehmlassung im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen sowie der in Auftrag gegebenen Studie zur Finanzierung der Kulturförderung zu befinden sein. Mit Bezug auf den Kulturfonds wird dabei einerseits zu beachten sein, dass der Kulturfonds grundsätzlich auch für Investitionsbeiträge an Kulturinstitutionen zuständig sein soll (während die Fachstelle Kultur heute aus den Lotteriegeldern, die ihr übertragen werden, nur Projekt- und Betriebsbeiträge leistet). Andererseits wird zu beachten sein, dass die hohen Beträge, die der Fachstelle Kultur heute zugewiesen werden, dem Abbau des Lotteriefondsvermögens dienen (vgl. Vorlage 5125) und deshalb nicht unbefristet weiter ausgerichtet werden können.

Für die Zwecke der Vernehmlassung wird einstweilen – im Sinne einer Diskussionsgrundlage – an die bisherigen Verhältnisse angeknüpft. So sieht der vorliegende Vorentwurf für den Sportfonds wie bisher einen Anteil von 30% vor. Bei der Aufteilung der übrigen 70% wurde berücksichtigt, dass der grösste Teil davon bisher jeweils im Lotteriefonds verblieb und vom Rest wiederum der grösste Teil durch Beschlüsse des Kantonsrates an die Fachstelle Kultur und (in geringerem

Geltendes Recht
Vorentwurf
Erläuterungen

² Der Regierungsrat kann vorsehen, dass den Fonds weitere Mittel zugewiesen werden.

Masse) an den Denkmalpflegefonds übertragen wurde (vgl. zuletzt Vorlage 5125). Sinnvollerweise erfolgt die Aufteilung des kantonalen Swisslos-Gewinnanteils in Vielfachen von 10%.

Der Regierungsrat soll auf Verordnungsstufe regeln können, dass den Fonds weitere Mittel zugewiesen werden. Dabei kann es sich sowohl um Staatsmittel als auch um Drittmittel handeln.

³ Im Lotteriefonds sollen in der Regel mindestens so viele Mittel verbleiben, wie dem Fonds in den letzten beiden Jahren zugewiesen worden sind, zuzüglich Mittel im Umfang der gewährten, aber noch nicht ausbezahlten Beiträge.

Die Comlot bzw. die Fachkonferenz Lotteriegesetz empfiehlt den Kantonen, eine Reserve von höchstens zwei Jahreserträgen zu äufnen. Da sich die vorliegende Bestimmung nur auf den Lotteriefonds bezieht, erscheint ein minimaler Soll-Fondsbestand von zwei Jahreszuweisungen als angemessen.

⁴ Der Regierungsrat regelt, welchen Bestand die anderen Fonds mindestens aufweisen sollen.

Der Regierungsrat soll den Mindest-Sollbestand der anderen Fonds auf Verordnungsstufe regeln.

§ 4. *Verwaltung*

¹ Der Regierungsrat bestimmt für jeden Fonds eine Stelle, die den Fonds verwaltet (Fondsverwaltung).

Der Regierungsrat soll auf Verordnungsstufe die Stellen bezeichnen, welche die Fonds verwalten. Dabei dürfte es sich in der Regel um bestehende Stellen handeln (z. B. das Generalsekretariat der Finanzdirektion für den Lotteriefonds, das Sportamt für den Sportfonds oder die Fachstelle Kultur für den Kulturfonds). Sofern der Regierungsrat nichts anderes bestimmt, kann die zuständige Direktion in ihrem Organisationsrecht vorsehen, dass die (federführende) Fondsverwaltung andere Stellen innerhalb der Direktion über bestimmte Handlungen zu informieren hat oder dass bestimmte Handlungen der Fondsverwaltung der Genehmigung anderer Stellen innerhalb der Direktion bedürfen.

² Anträge an den Regierungsrat zur Verwendung von Mitteln werden von der Direktion gestellt, der die Fondsverwaltung angehört (zuständige Direktion).

Der Regierungsrat soll gemäss § 10 Abs. 1 und 2 über die Gewährung aller Beiträge aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds sowie über die Gewährung der Beiträge von mehr als 1 Million Franken aus den anderen Fonds entscheiden. Den Antrag dazu stellt die zuständige Direktion.

Geltendes Recht
Vorentwurf
Erläuterungen

 § 5. *Aufsicht*

Die Fondsverwaltung steht unter

- a. der Fachaufsicht der übergeordneten Stellen,
- b. der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle.

Für die Beaufsichtigung der Fondsverwaltungen sollen keine neuen Organisationseinheiten geschaffen werden. Die allgemeine Fachaufsicht soll jeweils von den hierarchisch übergeordneten Stellen (insbesondere Direktion und Regierungsrat) wahrgenommen werden, die Finanzaufsicht von der Finanzkontrolle gestützt auf das Finanzkontrollgesetz.

2. Teil: Beiträge
A. Voraussetzungen

§ 6.

¹ Aus den Fonds können Beiträge an Vorhaben gewährt werden, die

- a. gemeinnützig sind und nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen,
- b. einen Bezug zum Kanton Zürich haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugute kommen,
- c. von hoher Qualität und langfristiger Wirksamkeit sind.

Die wichtigsten Beitragsvoraussetzungen sollen auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Das Erfordernis, dass die Lotteriegelder vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sind und nicht zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen, ergibt sich schon aus dem Entwurf des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele (Art. 122 Abs. 1 und 3 E-BGS). Es kann diesbezüglich auf die Botschaft zum Gesetzesentwurf verwiesen werden (S. 8493 ff.).

Die Voraussetzung, dass ein unterstütztes Vorhaben einen Bezug zum Kanton Zürich hat und in erster Linie dessen Bevölkerung zugute kommt, entspricht der bisherigen Praxis des Lotteriefonds und des Sportfonds.

Die Voraussetzungen der hohen Qualität und der langfristigen Wirksamkeit des Vorhabens entsprechen ebenfalls der bisherigen Praxis des Lotteriefonds und des Sportfonds.

² Betriebsbeiträge werden jeweils für eine Dauer von längstens fünf Jahren gewährt.

Beiträge an den Betrieb von Institutionen sollen für längstens fünf Jahre gewährt werden können, wobei jeweils eine Erneuerung möglich sein soll. Die vorliegende Bestimmung orientiert sich an § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2), der für den Beschluss über die Beitragsberechtigung Privater eine Höchstdauer von acht Jahren vorsieht.

³ Der Regierungsrat kann

- a. zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen festlegen,

Alle weiteren Beitragsvoraussetzungen sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Dabei wird zu einem erheblichen Teil auf die bestehenden Fondsrichtlinien sowie auf die

Geltendes Recht
Vorentwurf
Erläuterungen

- b. Ausnahmefälle bestimmen, in denen die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllt sein müssen.

⁴ Auf die Gewährung eines Beitrags besteht kein Anspruch.

bisherige Praxis des Lotteriefonds und des Sportfonds abgestellt werden können. Mögliche Voraussetzungen wären beispielsweise die Übereinstimmung des unterstützten Vorhabens mit den Zielen der kantonalen Politik, eine finanzielle Beteiligung der Standortgemeinde, die Aussergewöhnlichkeit (kein «courant normal») und Einmaligkeit des Vorhabens, sein überregionaler Charakter, das Bestehen eines Vereins oder einer Stiftung als Trägerschaft, die Einhaltung von Compliance-Standards und ein korrektes Verhalten bei allfälligen früheren Vorhaben.

Der Regierungsrat soll auf Verordnungsstufe Fälle bezeichnen können, in denen der Bezug zum Kanton Zürich und/oder die Aussergewöhnlichkeit, hohe Qualität und Nachhaltigkeit eines Vorhabens ausnahmsweise nicht vorausgesetzt sind. Auch hier kann auf die bisherige Praxis des Lotteriefonds und des Sportfonds abgestellt werden. Ausnahmen vom Erfordernis des Bezugs zum Kanton Zürich könnten beispielsweise für Vorhaben der Inlandhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit vorgesehen werden (sofern solche nach dem neuen Bundesrecht zulässig bleiben). Es wird darauf zu achten sein, dass die Beiträge für solche Ausnahmefälle nur einen verhältnismässig geringen Anteil des gesamten Beitragsvolumens ausmachen (d. h. höchstens etwa 20%).

Wie bisher soll auf die Gewährung eines Beitrags kein Anspruch bestehen, selbst wenn alle Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind. Da die Fondsmittel beschränkt sind und allenfalls Reserven für künftige Vorhaben geschaffen werden müssen, können nicht ohne weiteres alle Vorhaben unterstützt werden, welche die Voraussetzungen erfüllen. Es muss deshalb eine Auswahl getroffen werden. Dabei sollen auch Prioritäten und Zeichen gesetzt werden können, wobei selbstverständlich auf eine möglichst rechtsgleiche Beurteilung der Vorhaben zu achten ist (Art. 124 Abs. 3 E-BGS). Eine gleichmässig gekürzte Unterstützung aller Vorhaben wäre demgegenüber keine geeignete Lösung, würde sie doch die Verwirklichung aller Vorhaben gefährden.

Der Ausschluss von Rechtsansprüchen ergibt sich heute aus Art. 27 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (LS 553.3). Der Entwurf des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele bestimmt diesbezüglich nur, dass das Bundesrecht keinen Anspruch auf die Gewährung eines Beitrags begründet (Art. 124 Abs. 4 E-BGS).

B. Gewährung**§ 7. Gesuch**

¹ Die Fondsverwaltung nimmt Gesuche um Beiträge aus dem Fonds entgegen.

Beitragsgesuche sollen wie bisher bei der jeweiligen Fondsverwaltung eingereicht werden.

² Sie kann verlangen, dass die Gesuche elektronisch eingereicht werden.

Die Fondsverwaltung soll die Möglichkeit erhalten, die Behandlung von Gesuchen von deren elektronischer Einreichung abhängig zu machen. Aufgrund der heutigen Verbreitung der elektronischen Kommunikation ist dies naheliegend und auch zumutbar.

³ Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an Form und Inhalt der Gesuche.

Die Anforderungen an Form und Inhalt der Gesuche sind vom Regierungsrat auf Verordnungsebene näher zu regeln. Dabei kann zu einem erheblichen Teil auf die bisherigen Anforderungen des Lotteriefonds und des Sportfonds abgestellt werden. Mögliche Anforderungen wären beispielsweise die Verwendung von Formularen mit bestimmten Angaben oder die Einreichung von Projektbeschrieben, Statuten, Geschäftsberichten, Jahresrechnungen, Budgets, Finanzierungsplänen, Bauplänen, Zusicherungen Dritter oder Bewilligungen.

§ 8. Vorprüfung

¹ Nach Eingang eines Gesuchs prüft die Fondsverwaltung,

Voraussetzung für die vertiefte Prüfung eines Gesuchs soll wie bisher die Einhaltung der Anforderungen an Form und Inhalt des Gesuchs sein.

a. ob die Anforderungen an Form und Inhalt des Gesuchs erfüllt sind,

Die Fondsverwaltung soll dazu eine Vorprüfung durchführen. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, soll sie das Gesuch zur Verbesserung zurückweisen.

b. ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrags offensichtlich nicht erfüllt sind.

Entsprechend der bisherigen Praxis soll die Fondsverwaltung ein Gesuch ohne weiteres ablehnen können, wenn die Beitragsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind (z. B. weil mit dem Vorhaben wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden).

² Sind die Anforderungen an Form und Inhalt des Gesuchs nicht erfüllt, weist die Fondsverwaltung das Gesuch zur Verbesserung zurück.

³ Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrags offensichtlich nicht erfüllt, lehnt sie das Gesuch ohne weiteres ab.

Geltendes Recht
Vorentwurf
Erläuterungen

§ 9. Prüfung

¹ Wird das Gesuch nicht zur Verbesserung zurückgewiesen oder ohne weiteres abgelehnt, prüft die Fondsverwaltung,

- a. ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrags erfüllt sind,
- b. ob die Gewährung eines Beitrags unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und der anderen Gesuche möglich und angemessen ist,
- c. ob die Gewährung eines Beitrags mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden ist.

² Bei Gesuchen an den Lotteriefonds holt die Fondsverwaltung dazu Stellungnahmen der Direktionen ein, in deren Zuständigkeitsbereich das Vorhaben fällt.

³ Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrags nicht erfüllt, lehnt die Fondsverwaltung das Gesuch ab oder weist es zur Überarbeitung zurück.

⁴ Ist die Gewährung eines Beitrags nicht möglich oder nicht angemessen, lehnt die Fondsverwaltung das Gesuch ab.

⁵ In den übrigen Fällen bereitet die Fondsverwaltung einen Entscheid zur Gewährung eines angemessenen Beitrags mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen vor.

Sind die Anforderungen an Form und Inhalt des Gesuchs erfüllt (allenfalls nach Verbesserung desselben) und zudem die Beitragsvoraussetzungen nicht offensichtlich nicht erfüllt, prüft die Fondsverwaltung das Gesuch vertieft.

Gegenstand dieser Prüfung sind wie bisher die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen, die Möglichkeit und Angemessenheit eines Beitrags sowie die Notwendigkeit von Bedingungen oder Auflagen.

Bei Gesuchen an den Lotteriefonds holt dessen Fondsverwaltung wie bisher einen Mitbericht der fachlich zuständigen Direktion(en) ein (bzw. allenfalls der Staatskanzlei, wenn das Vorhaben in deren Zuständigkeitsbereich fällt). Bei Gesuchen an die anderen Fonds ist dies nicht erforderlich, weil diese nur in einem engen Bereich tätig sind, in dem ihre Fondsverwaltungen selber über das grösste Fachwissen verfügen sollten.

Kommt die Fondsverwaltung bei der Prüfung des Gesuchs (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Mitberichts gemäss Abs. 2) zum Schluss, dass die Beitragsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, soll sie entsprechend der bisherigen Praxis die Wahl haben, ob sie das Gesuch ablehnt oder ob sie es zur Überarbeitung zurückweist. Letzteres wird vor allem dann in Frage kommen, wenn die Voraussetzungen mit geringem Zusatzaufwand innert nützlicher Frist erfüllt werden können.

Sind die Beitragsvoraussetzungen erfüllt, kann die Fondsverwaltung ein Gesuch dennoch ablehnen, wenn die Gewährung eines Beitrags unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und der anderen Gesuche nicht möglich oder nicht angemessen ist (z. B. weil andere, qualitativ bessere Vorhaben bevorzugt werden sollen).

In den übrigen Fällen, wenn also die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind und die Gewährung eines Beitrags möglich und angemessen ist, entwirft die Fondsverwaltung einen entsprechenden Entscheid mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen. Sie übermittelt diesen Entwurf der für den Entscheid bzw. gegebenenfalls die Antragstellung zuständigen Stelle gemäss § 10.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>³ Der Regierungsrat entscheidet über Ausgaben bis 500000 Franken pro Vorhaben und insgesamt bis 20 Millionen Franken pro Jahr. (§ 61)</p> <p>³ Die Mittel werden vom Regierungsrat für die Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports verwendet. (§ 62)</p>	<p><i>§ 10. Entscheid</i></p> <p>¹ Über die Gewährung eines Beitrags aus dem Lotteriefonds oder dem Sportfonds entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Direktion.</p> <p>² Über die Gewährung eines Beitrags aus einem anderen Fonds entscheidet bis 1 Million Franken die zuständige Direktion, bei einem höheren Betrag der Regierungsrat auf deren Antrag.</p> <p>³ Bei mehrjährigen Betriebsbeiträgen ist der Gesamtbetrag massgebend.</p>	<p>Die Gewährung von Beiträgen aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds soll wie bisher in jedem Fall der Zustimmung des Regierungsrates bedürfen (wobei im Falle des Lotteriefonds die Genehmigungskompetenz des Kantonsrates gemäss § 11 vorbehalten bleibt). Aufgrund des breiten Tätigkeitsbereichs dieser beiden Fonds und des Umfangs der ihnen zugewiesenen Mittel erscheint es nicht als sachgerecht, eine Direktion zur Gewährung von Beträgen zu ermächtigen.</p> <p>Der Regierungsrat soll wie bisher auf Antrag der zuständigen Direktion entscheiden (vgl. § 4 Abs. 2). Wie bisher soll es ihm freistehen, einen beantragten Beitrag abzulehnen oder nur teilweise zu gewähren.</p> <p>Beim Kulturfonds und beim Denkmalpflegefonds soll die Direktion, der die Fondsverwaltung angehört, über Beiträge bis 1 Million Franken entscheiden. Oberhalb dieser Betragsgrenze soll der Entscheid dem Regierungsrat zukommen. Dies entspricht der allgemeinen Kompetenzregelung für gebundene Ausgaben gemäss § 39 lit. a FCV und Art. 68 Abs. 2 lit. c KV sowie der heutigen Regelung gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 6. Juli 2015 (Vorlage 5125).</p> <p>Beiträge an den Betrieb von Institutionen sollen die zuständige Direktion bzw. der Regierungsrat im Rahmen ihrer Kompetenz auch für mehrere (gemäss § 6 Abs. 2 längstens fünf) Jahre gewähren können. Die Zuständigkeit gemäss Abs. 2 soll sich dabei nach dem insgesamt gewährten Beitrag richten. Mehrjährige Betriebsbeiträge werden damit wie einmalige Ausgaben behandelt.</p>

Geltendes Recht
Vorentwurf
Erläuterungen

³ Der Regierungsrat entscheidet über Ausgaben bis 500000 Franken pro Vorhaben und insgesamt bis 20 Millionen Franken pro Jahr. (§ 61)

⁴ Der Kantonsrat entscheidet über Ausgaben von mehr als 500 000 Franken pro Vorhaben abschliessend. (§ 61)

§ 11. Genehmigung

¹ Die Gewährung eines Beitrags aus dem Lotteriefonds von mehr als 3 Millionen Franken bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

² Bei mehrjährigen Betriebsbeiträgen ist der Gesamtbetrag massgebend.

³ Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Der Kantonsrat soll weiterhin das «letzte Wort» zu grossen Beiträgen aus dem Lotteriefonds haben. Die Kompetenzgrenze dafür soll neu bei 3 Millionen Franken liegen, was der allgemeinen Kompetenzgrenze für neue einmalige Ausgaben gemäss Art. 56 Abs. 2 lit. a KV entspricht. Bei mehrjährigen Betriebsbeiträgen soll auch hier der Gesamtbetrag massgebend sein (vgl. § 10 Abs. 3). Bei der Gewährung von Beiträgen aus den anderen Fonds ist wie bisher keine Mitwirkung des Kantonsrates vorgesehen. Diese Unterscheidung ist dadurch gerechtfertigt, dass der Lotteriefonds ein viel breiteres Tätigkeitsfeld hat, was eine breitere politische Abstützung der grossen Beiträge als sinnvoll erscheinen lässt.

Die Terminologie des Gesetzes wird bei dieser Gelegenheit leicht präzisiert. Insbesondere wird neu von einer Genehmigung statt von einem Entscheid des Kantonsrates gesprochen. Dies ändert nichts an der Sache, bildet aber die tatsächlichen Abläufe besser ab: Zum einen handelt der Kantonsrat bei der Bewilligung von Lotteriefondsbeiträgen stets auf Antrag des Regierungsrates (und nie aus eigener Initiative); zum anderen untersteht sein Beschluss nicht dem Finanzreferendum. Es handelt sich dabei faktisch schon heute um die Genehmigung eines Entscheids des Regierungsrates.

§ 12. Änderungen

¹ Das Verfahren zur Beurteilung von Gesuchen gilt entsprechend für die nachträgliche Änderung von Entscheiden zur Gewährung von Beiträgen.

² Die Fondsverwaltung kann Bedingungen und Auflagen von untergeordneter Bedeutung ganz oder teilweise aufheben.

Für die Anpassung von Entscheiden zur Gewährung von Beiträgen (z. B. betreffend den Verwendungszweck oder Bedingungen und Auflagen) soll grundsätzlich das gleiche Verfahren gelten wie für die ursprüngliche Bewilligung des Beitrags. Dies setzt insbesondere ein Anpassungsgesuch und einen Entscheid der zuständigen Stelle gemäss § 10 voraus.

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit und der Verfahrensökonomie soll die Fondsverwaltung die Möglichkeit haben, Bedingungen und Auflagen von untergeordneter Bedeutung, mit denen die Gewährung eines Beitrags verbunden worden ist, ganz oder teilweise aufzuheben.

C. Auszahlung und Rückforderung

§ 13.

¹ Die Fondsverwaltung zahlt den gewährten Beitrag aus, wenn die Bedingungen dafür erfüllt sind und, soweit erforderlich, der Kantonsrat die Genehmigung erteilt hat.

² Sie kann die Auszahlung kürzen oder verweigern oder einen bereits ausbezahlten Beitrag samt Zins von jährlich 5% seit der Auszahlung zurückfordern,

- a. wenn der Beitrag zu Unrecht gewährt worden ist,
- b. wenn die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- c. wenn die Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt werden,
- d. wenn der Beitrag zweckentfremdet wird,
- e. wenn das Vorhaben nicht mehr oder nicht mehr rechtzeitig verwirklicht werden kann.

³ Der Anspruch auf Auszahlung verjährt fünf Jahre nach der Gewährung des Beitrags, der Anspruch auf Rückforderung zehn Jahre nach seiner Entstehung.

Die Auszahlung der gewährten (und, soweit erforderlich, genehmigten) Beiträge erfolgt, sobald und solange die Bedingungen dafür erfüllt sind. Im Entscheid zur Gewährung des Beitrags kann auch eine gestaffelte Auszahlung vorgesehen werden.

Zur Durchsetzung der Zweckbindung der Lotteriegelder muss die Fondsverwaltung die Möglichkeit haben, die Auszahlung gewährter Beiträge zu kürzen oder zu verweigern und ausbezahlte Beiträge ganz oder teilweise samt Zins zurückzufordern, wenn der Grund für die Auszahlung entfallen ist oder ein solcher gar nie bestanden hat. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche wird dadurch nicht berührt. Ob die Auszahlung tatsächlich gekürzt oder verweigert wird bzw. die Rückforderung tatsächlich durchgesetzt wird, liegt im Ermessen der Fondsverwaltung. Sie wird dabei eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips vornehmen müssen. Einzelheiten dazu könnte der Regierungsrat auf Verordnungsstufe regeln.

Eine Verjährungsfrist von fünf Jahren ist auch in § 15 des Staatsbeitragsgesetzes vorgesehen. Diese ist für den Anspruch auf Rückforderung angemessen auf zehn Jahre zu verlängern.

D. Auskunft und Berichterstattung

§ 14.

¹ Die Empfängerinnen und Empfänger eines Beitrags sowie ihre Organe und Hilfspersonen haben der Fondsverwaltung und der Finanzkontrolle auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und Zutritt zu gewähren, soweit dies erforderlich ist zur Prüfung

- a. der Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen,
- b. der Erfüllung der Bedingungen und Auflagen,
- c. der zweckgemässen Verwendung des Beitrags,
- d. des Fortschritts und der Verwirklichung des Vorhabens.

² Sie erstatten der Fondsverwaltung unaufgefordert schriftlich Bericht über diese Punkte, sobald das Vorhaben verwirklicht worden ist oder es nicht mehr oder nicht mehr rechtzeitig verwirklicht werden kann. Die Fondsverwaltung kann jederzeit einen Zwischenbericht verlangen.

³ Die Fondsverwaltung veröffentlicht jährlich die Rechnung des Fonds. Sie legt in geeigneter Form offen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben.

Um die korrekte Verwendung der Lotteriegelder überprüfen und gewährleisten zu können, sind die Fondsverwaltung und die Finanzkontrolle auf die Mitwirkung der Beitragsempfängerinnen und -empfänger angewiesen. Diese sind daher zu verpflichten, der Fondsverwaltung und der Finanzkontrolle auf Verlangen alle massgeblichen Informationen und Dokumente zu liefern und den erforderlichen Zutritt zu gewähren.

Nach Abschluss des Vorhabens (bzw. wenn dieses nicht mehr oder nicht mehr rechtzeitig verwirklicht werden kann) sollen die Beitragsempfängerinnen und -empfänger der Fondsverwaltung von sich aus schriftlich Rechenschaft ablegen. Die Fondsverwaltung ist auf diese Mitwirkung angewiesen, weil sie aus Ressourcengründen nicht alle Projekte von sich aus verfolgen kann. Ebenso soll die Fondsverwaltung Zwischenberichte verlangen können.

Die Fondsverwaltung soll die Transparenz der Mittelverteilung sicherstellen, wie dies der Entwurf des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele vorsieht (Art. 125 E-BGS). Die entsprechenden Veröffentlichungen können auch in elektronischer Form erfolgen. Aufgrund der Wendung «in geeigneter Form» soll es weiterhin möglich bleiben, Empfängerinnen und Empfänger von Beiträgen nur in anonymisierter oder generischer Form statt namentlich offen zu legen, wenn ein überwiegendes privates Interesse der Offenlegung entgegensteht. Dies kann beispielsweise bei Beiträgen an den Erhalt einer privaten Kunstsammlung der Fall sein, wenn bei einer Offenlegung die Gefahr bestünde, dass Diebe auf die Sammlung aufmerksam würden.

E. Verfahren und Rechtsschutz**§ 15.**

¹ Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Beim Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere bei der Beurteilung von Gesuchen, führen die zuständigen Stellen Verwaltungsverfahren. Diese richten sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, was an dieser Stelle verdeutlicht werden soll. Anwendbar sind unter anderem dessen Bestimmungen über das Beschleunigungsgebot (§ 4 a VRG), die Weiterleitung zuständigkeitshalber (§ 5 Abs. 2 VRG), den Ausstand (§ 5 a VRG), die Angabe eines Zustellungsdomizils oder Vertreters in der Schweiz (§ 6 b VRG), die Untersuchung von Amtes wegen (§ 7 VRG), die Akteneinsicht (§§ 8 und 9 VRG), den Rekurs (§§ 19 ff. VRG) und die Beschwerde (§§ 41 ff. VRG).

² Im Verfahren zur Beurteilung von Gesuchen werden keine Kosten erhoben, ausser bei Verursachung eines unangemessenen Verfahrensaufwandes oder bei offensichtlicher Nichterfüllung der Beitragsvoraussetzungen.

Das Verfahren zur Beurteilung von Gesuchen soll – in Abweichung von § 13 Abs. 1 VRG – grundsätzlich kostenlos sein, damit Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht wegen eines Kostenrisikos von der Einreichung von Gesuchen abgehalten werden. In den Sonderfällen von § 13 Abs. 3 und 4 VRG (unangemessene Verfahrensführung und offensichtliche Aussichtslosigkeit) ist jedoch eine Kostenaufgabe gerechtfertigt.

³ Angefochtene Akte werden auf Rechtsverletzungen überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

Die Entscheide zur Gewährung von Beiträgen aus einem Fonds mit beschränkten Mitteln bedingen eine Gesamtsicht und eine Erfahrung, über die letztlich nur die Fondsverwaltung verfügt. Aufgrund der Vielzahl der Gesuche muss zudem rasch und verbindlich über diese entschieden werden können. Es ist deshalb sachgerecht und drängt sich aus praktischen Gründen auf, der Fondsverwaltung bzw. der Stelle, die über deren Entscheidentwurf befindet, einen sehr weiten Ermessensspielraum einzuräumen. Umgekehrt drängt es sich auf, die Rüge der Unangemessenheit vor den Rekurs- und Beschwerdeinstanzen auszuschliessen und deren Überprüfungsbefugnis auf Rechtsverletzungen (z. B. Willkür oder Verletzung des rechtlichen Gehörs) zu beschränken.

Vergleichbare Regelungen finden sich beispielsweise in § 46 Abs. 4 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG; LS 415.11) und in § 36 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 (FaHG; LS 414.10) betreffend Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen sowie in § 4 a des Kulturförderungsgesetzes vom 1. Februar 1970 (KFG; LS 440.1) betreffend Anordnungen im Bereich der Kulturförderung.

F. Strafbestimmungen*§ 16. Unrichtige oder unvollständige Angaben*

Wer in einem Gesuch um einen Beitrag, bei einer Auskunft gemäss § 14 Absatz 1 oder in einem Bericht gemäss § 14 Absatz 2 gegenüber der Fondsverwaltung oder der Finanzkontrolle unrichtige oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen macht oder die Fondsverwaltung oder die Finanzkontrolle über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, wird mit Busse bis zu Fr. 50 000 bestraft, bei Handeln aus Eigennutz mit Busse in unbeschränkter Höhe.

Die Fondsverwaltung und die Finanzkontrolle sind auf korrekte Angaben der Gesuchstellerinnen und -steller bzw. der Beitragsempfängerinnen und -empfänger angewiesen, um die korrekte Verwendung der Lotteriegelder überprüfen und gewährleisten zu können. Eine erhebliche Strafdrohung soll deshalb von der Lieferung unrichtiger oder unvollständiger Angaben abschrecken, und zwar unabhängig davon, ob ein solches Verhalten im Einzelfall auch andere Straftatbestände erfüllt (z. B. Betrug oder Urkundenfälschung). Das Handeln aus Eigennutz soll einer qualifizierten Strafdrohung unterstehen, weil dieses im Bereich der gemeinnützig zu verwendenden Lotteriegelder besonders verwerflich ist.

Die vorliegende Strafbestimmung orientiert sich an § 17 des Staatsbeitragsgesetzes, wobei die Strafdrohungen angemessen erhöht wurden.

§ 17. Verletzung von Mitwirkungspflichten

Wer trotz schriftlicher Aufforderung der Fondsverwaltung oder der Finanzkontrolle seine Pflichten gemäss § 14 Absatz 1 oder 2 nicht innert der angesetzten Frist erfüllt, wird mit Busse bis zu Fr. 20 000 bestraft.

Nicht nur die Lieferung unrichtiger oder unvollständiger Angaben, sondern auch die Verweigerung von Angaben erschwert es der Fondsverwaltung und der Finanzkontrolle, die korrekte Verwendung der Lotteriegelder zu überprüfen und zu gewährleisten. Eine angemessene Strafdrohung soll diesen Stellen ein Mittel in die Hand geben, um auf die Erfüllung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten hinzuwirken.

§ 18. Nichterfüllung von Auflagen

Wer als Empfängerin oder Empfänger eines Beitrags oder als Organ einer Empfängerin oder eines Empfängers trotz schriftlicher Aufforderung der Fondsverwaltung nicht dafür sorgt, dass eine mit dem Beitrag verbundene Auflage innert der angesetzten Frist erfüllt wird, wird mit Busse bis zu Fr. 20 000 bestraft.

Eine angemessene Strafdrohung soll der Fondsverwaltung ein Mittel in die Hand geben, um auf die korrekte Erfüllung der mit dem Beitrag verbundenen Auflagen hinzuwirken.

Geltendes Recht
Vorentwurf
Erläuterungen

 § 19. *Zweckentfremdung von Beiträgen*

Wer einen Beitrag für andere Zwecke verwendet, als dies im Gesuch um den Beitrag und im Entscheid über dessen Gewährung vorgesehen ist, wird mit Busse bis zu Fr. 100 000 bestraft, bei Handeln aus Eigennutz mit Busse in unbeschränkter Höhe.

Die Fondsverwaltung kann oft nur schwer überprüfen, ob Beiträge vollumfänglich für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine erhebliche Strafdrohung soll deshalb von der Zweckentfremdung von Beiträgen abschrecken, und zwar unabhängig davon, ob ein solches Verhalten im Einzelfall auch andere Straftatbestände erfüllt (z. B. Veruntreuung). Das Handeln aus Eigennutz soll einer qualifizierten Strafdrohung unterstehen, weil dieses im Bereich der gemeinnützig zu verwendenden Lotteriegelder besonders verwerflich ist.

 § 20. *Gemeinsame Bestimmungen*

¹ Die fahrlässige Tatbegehung ist nicht strafbar.

Die Verstösse gemäss §§ 16–19 sollen nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sein. Andernfalls könnten vorsichtige Personen aus Furcht vor strafrechtlichen Konsequenzen von der Einreichung von Gesuchen und der Inanspruchnahme von Beiträgen abgehalten werden; ebenso könnte es zu einer unbilligen Bestrafung von unbedarften, aber wohlmeinenden Personen kommen. Eine Nichtauszahlung oder Rückforderung von Beiträgen gemäss § 13 Abs. 2 ist aber selbstverständlich auch bei fahrlässigem Fehlverhalten möglich.

² Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

Bei vorsätzlicher Tatbegehung ist die Bestrafung des Versuchs, der Anstiftung und der Gehilfenschaft folgerichtig.

³ In leichten Fällen kann auf eine Anzeige oder Bestrafung verzichtet werden.

Aus Verhältnismässigkeitsgründen soll in leichten Fällen einerseits die Anzeigepflicht gemäss § 167 Abs. 1 GOG entfallen und andererseits von einer Bestrafung Umgang genommen werden können. Die Behörden sollen nicht mit Bagatelldfällen belastet werden.

⁴ Juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

Juristische Personen (z. B. Vereine und Stiftungen) und Personengesellschaften, die ein Gesuch eingereicht oder einen Beitrag erhalten haben, sollen mit ihrem Vermögen für die Bussen haften, die ihren Organen und Hilfspersonen auferlegt werden. Eine vergleichbare Regelung findet sich beispielsweise in § 340 Abs. 5 PBG.

⁵ Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in fünf Jahren.

Eine Verjährungsfrist von fünf Jahren (in Abweichung von der dreijährigen Frist gemäss Art. 109 StGB) erscheint angesichts der Bedeutung der Verstösse als angemessen. Eine fünfjährige Verjährungsfrist sieht beispielsweise auch § 340 a PBG vor.

Geltendes Recht**Vorentwurf****Erläuterungen****3. Teil: Schlussbestimmungen***§ 21. Ausführungsrecht*

Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Zur Ausführung dieses Gesetzes soll der Regierungsrat für jeden Fonds eine Verordnung erlassen. Darin wird insbesondere Folgendes zu regeln sein:

- Mindest-Sollbestand des Fonds (§ 3 Abs. 4),
- Fondsverwaltung (§ 4 Abs. 1),
- zusätzliche Beitragsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 3 lit. a),
- Ausnahmen von den Beitragsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 3 lit. b),
- Form und Inhalt der Gesuche (§ 7 Abs. 3).

§ 22. Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a. Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990*§ 1. Begriff*

Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Beiträge gemäss dem Lotterie- und Sportfondsgesetz.

Die Nichtanwendung des Staatsbeitragsgesetzes auf Beiträge aus Lotteriegeldern entspricht der bisherigen Praxis. Sie soll der Klarheit halber ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Nach dem Erlass einer umfassenden Regelung zur Gewährung von Beiträgen im Lotterie- und Sportfondsgesetz drängt es sich noch umso mehr auf, das lückenhafte und revisionsbedürftige Staatsbeitragsgesetz in diesem Bereich nicht mehr anzuwenden.

b. Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006

Der Titel vor § 61 wird aufgehoben.

§§ 61 und 62 werden aufgehoben.

Titel vor § 63:

F. Schlussbestimmungen

Die bisherigen Bestimmungen zum Lotterie- und Sportfonds (§§ 61 und 62 CRG) sind inhaltlich vollständig im Lotterie- und Sportfondsgesetz enthalten und können deshalb samt dem dazugehörigen Gliederungstitel ersatzlos aufgehoben werden. Der Buchstabe des nachfolgenden Gliederungstitels ist entsprechend anzupassen.

(siehe vorne)

Geltendes Recht**Vorentwurf****Erläuterungen***§ 23. Übergangsbestimmungen*

¹ Gesuche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Verfahrensökonomie sind ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Gesuche nach dem neuen Recht zu beurteilen. Soweit dies eine (unechte) Rückwirkung darstellt, ist diese zulässig, da die Einreichung eines Gesuchs vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kein wohlverworbenes Recht auf eine Beurteilung nach dem alten Recht begründet.

² Für die Zuweisung von Mitteln an den Kulturfonds und den Denkmalpflegefonds gilt bis Ende 2021 in Ergänzung von § 3 Absatz 1 Folgendes:

Der Übergang zu einer prozentual bemessenen Mittelzuweisung (vgl. § 3 Abs. 1) kann dazu führen, dass den Bereichen Kultur und Denkmalpflege bis Ende 2021 weniger Mittel zugewiesen werden, als dies nach dem (gemäss Ziff. III aufzuhebenden) Beschluss des Kantonsrates vom 6. Juli 2015 (Vorlage 5125) der Fall wäre. Aus Gründen der Planungssicherheit ist deshalb übergangsweise sicherzustellen, dass dem Kulturfonds und dem Denkmalpflegefonds die Minderbeträge aus dem Lotteriefonds ersetzt werden, soweit dafür nicht dessen Mindest-Sollbestand von zwei Jahreserträgen (vgl. § 3 Abs. 3) angegriffen werden muss. Ein entsprechender Vorbehalt zugunsten dieses Mindest-Sollbestands ist unter dem Titel «Befristung» auch schon im erwähnten Beschluss des Kantonsrates vom 6. Juli 2015 enthalten («Hat der Lotteriefonds den anvisierten Bestand von zwei Jahreserträgen von Swisslos erreicht, werden die Überträge an die Direktionen neu zu beurteilen sein. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat unabhängig von der Befristung auch dann eine neue Vorlage vorlegen, wenn absehbar ist, dass der Bestand des Lotteriefonds die Grenze von zwei Jahreserträgen von Swisslos unterschreitet.»).

- a. Beträgt die Zuweisung an den Kulturfonds gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe c in einem Jahr weniger als 23 Millionen Franken, wird ihm der fehlende Betrag aus dem Lotteriefonds übertragen.
- b. Beträgt die Zuweisung an den Denkmalpflegefonds gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe d in einem Jahr weniger als 9,5 Millionen Franken, wird ihm der fehlende Betrag aus dem Lotteriefonds übertragen.
- c. Würde durch die Überträge gemäss Buchstaben a und b der Mindest-Sollbestand des Lotteriefonds gemäss § 3 Absatz 3 angegriffen, sind sie gleichmässig zu kürzen.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Geltendes Recht
Vorentwurf
Erläuterungen

III. Die nachstehenden Beschlüsse werden mit dem Inkrafttreten des Lotteriefonds- und Sportfondsgesetzes aufgehoben:

- a. Beschluss des Kantonsrates vom 29. Juni 2015 über die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Überträgen aus dem Lotteriefonds (Leistungsgruppe Nr. 4980) an das Amt für Landschaft und Natur für Leistungen im Bereich Naturbildung,
- b. Beschluss des Kantonsrates vom 6. Juli 2015 über die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Überträgen aus dem Lotteriefonds (Leistungsgruppe Nr. 4980) an die Direktionen.

Mit Beschluss vom 29. Juni 2015 (Vorlage 5144) beschloss der Kantonsrat, von 2015 bis und mit 2021 jährlich höchstens 1 Million Franken aus dem Lotteriefonds an das Amt für Landschaft und Natur für die Zusprechung wiederkehrender Betriebsbeiträge zugunsten von Institutionen im Bereich Naturbildung zu übertragen. Für diese vergleichsweise geringe Mittelzuweisung soll kein eigener Fonds errichtet werden; der Bereich soll vielmehr vom Lotteriefonds abgedeckt werden. Der Beschluss vom 29. Juni 2015 kann daher aufgehoben werden.

Mit Beschluss vom 6. Juli 2015 (Vorlage 5125) beschloss der Kantonsrat, von 2016 bis und mit 2021 jährlich bestimmte Beiträge aus dem Lotteriefonds an verschiedene kantonale Stellen für bestimmte Zwecke zu übertragen, nämlich:

- jährlich höchstens 23 Millionen Franken der Fachstelle Kultur für die Freien Kulturkredite des Regierungsrates und für die Zusprechung wiederkehrender Betriebsbeiträge zugunsten ausgewählter Kulturinstitutionen,
- jährlich höchstens 9,5 Millionen Franken in den Denkmalpflegefonds der Kantonalen Denkmalpflege und Archäologie für die Gewährung von Beiträgen an Erhaltungs- und Pflegemassnahmen und für die Zusprechung wiederkehrender Betriebsbeiträge zugunsten ausgewählter kulturhistorischer Organisationen und Projekte sowie für Rettungsgrabungen,
- jährlich höchstens 6 Millionen Franken der Bildungsdirektion für Kulturangebote und Projekte im Bildungsbereich und der Kinder- und Jugendhilfe für die Zusprechung wiederkehrender Betriebsbeiträge zugunsten ausgewählter Organisationen sowie für besondere Vorhaben,
- jährlich höchstens 0,5 Millionen Franken der Volkswirtschaftsdirektion für die Zusprechung wiederkehrender Betriebsbeiträge zugunsten ausgewählter Organisationen sowie für besondere Vorhaben.

Die Überträge in den Bereichen Kultur und Denkmalpflege sollen aufgrund ihres langjährigen Bestehens und ihres Umfangs durch die Zuweisung von Mitteln an den Kulturfonds und den Denkmalpflegefonds gemäss § 3 Abs. 1 lit. c und d ersetzt werden. Die übrigen Bereiche sollen inskünftig ohne bestimmte Zuweisung vom Lotteriefonds abgedeckt werden. Der Beschluss vom 6. Juli 2015 kann daher aufgehoben werden.

Geltendes Recht**Vorentwurf**

IV. Der Beschluss des Kantonsrates vom 4. Februar 1993 über die Bewilligung von Beiträgen an die Genossenschaft Zoologischer Garten Zürich zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke wird zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Lotterie- und Sportfondsgesetzes aufgehoben.

Erläuterungen

Mit Beschluss vom 5. April 1993 (Vorlage 3279) beschloss der Kantonsrat, der Genossenschaft Zoologischer Garten Zürich (heute: Zoo Zürich AG) ab 1993 einen jährlichen Beitrag von Fr. 2 602 000 zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke (heute: Lotteriefonds) zu gewähren. Der Regierungsrat erhöhte diesen Beitrag mehrfach, letztmals mit Beschluss vom 30. November 2011 (RRB Nr. 1454/2011) rückwirkend ab 1. Januar 2011 auf jährlich Fr. 3 343 500. Angesichts der Höhe dieser Mittelzuweisung ist es angezeigt, darüber innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Lotterie- und Sportfondsgesetzes neu zu entscheiden. Die Weitergeltung des Beschlusses vom 5. April 1993 ist deshalb entsprechend zu befristen. Die bisherige Mittelzuweisung wird jedoch mit Beschluss des Regierungsrates und Genehmigung des Kantonsrates durch einen entsprechenden Betriebsbeitrag aus dem Lotteriefonds ersetzt werden können. Ein solcher wird gemäss § 6 Abs. 2 auf höchstens fünf Jahre (mit Möglichkeit der Erneuerung) zu befristen sein.